

Allgemeine Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan *Invest*)

Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Beitragszahlung und Erhöhungen

- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 6 Wie können Sie bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?
- § 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Fondsauswahl

- § 8 Wann können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteilseinheiten umschichten lassen?
- § 9 Was geschieht, wenn Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 10 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen bzw. die vereinbarte Beitragshöhe reduzieren?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie unser Vertragspartner.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u. a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben.

Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den separat vorliegenden Steuerinformationen.

Wir führen die Ihrem Flexiblen VorsorgePlan Invest zugeordneten Fondsanteile in Anlagestücken. Die Regelungen zur Anlage und Abwicklung unserer Anlagestücke bzw. zu deren Verwaltung entsprechen den marktüblichen Standards. Die jeweils aktuell gültigen Regelungen stellen wir Ihnen mit der „Information zur technischen Abwicklung von Ein- und Auszahlungen sowie von Fondsumschichtungen“ in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet zur Verfügung.

Bei dem Flexiblen VorsorgePlan Invest handelt es sich um eine aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung mit garantiertem Mindestrentenfaktor. Während der Ansparphase bietet es Ihnen die Möglichkeit des flexiblen Kapitalaufbaus im Rahmen einer Fondsanlage. Die jeweils aktuelle Liste der zu Ihrer Versicherung abschließbaren Fonds stellen wir Ihnen in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet zur Verfügung.

Da die Kursentwicklung der von Ihnen gewählten Fondsanteile nicht vorauszusehen ist, haben Sie die Chance, bei Kurssteigerung der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen; andererseits tragen Sie aber auch das Risiko von Kursrückgängen und Wertverlusten.

Auf Ihren Namen kann nur ein Flexibler VorsorgePlan Invest abgeschlossen werden.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begrifflichkeiten kurz erläutern:

- § 11 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen bzw. Teilentnahmen vornehmen?

Kosten

- § 12 Wie verteilen wir die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?

Pflichten und Leistungsempfänger

- § 13 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 15 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Sonstige Regelungen

- § 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 18 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?
- § 19 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

Grundlegende Begrifflichkeit: Vertragsteile

Die aus den zu Vertragsbeginn vereinbarten laufenden Beiträgen (Startbeiträge) sowie aus ggf. erfolgten Beitragserhöhungen (Erhöhungsbeiträge) jeweils resultierenden Fondsguthaben (Fondsdeckungskapitalien) werden innerhalb Ihres Flexiblen VorsorgePlan Invest als jeweils gesonderte Vertragsteile geführt. Ein Vertragsteil umfasst dabei alle im Rahmen der Startbeiträge bzw. Erhöhungsbeiträge jeweils gewählten Fonds. Die Fondsaufteilung auf die einzelnen Vertragsteile kann sich durch zukünftige Anpassungen ändern.

Anlagestücke

Ihre Beiträge werden nach Abzug von Kosten im jeweiligen Anlagestock angelegt. Ihrem Vertrag wird dafür eine bestimmte Anzahl von Anteilseinheiten von Investmentfonds entsprechend der von Ihnen gewählten Fondsaufteilung zugeordnet. Die Anlagestücke bilden sich demnach aus den Anteilbeständen der einzelnen Fonds aller Fondsgebundener Rentenversicherungen.

Ansparphase

Die Ansparphase für Ihren Flexiblen VorsorgePlan Invest ist die Zeit ab Beginn der Versicherung bis zum Rentenbeginn. Bezogen auf die einzelnen Vertragsteile gilt als Beginn-Zeitpunkt der jeweilige Beginn eines Vertragsteils.

Bezugsberechtigter

Der Bezugsberechtigte ist die von Ihnen als Versicherungsnehmer benannte Person, die die Leistung aus dem Vertrag erhalten soll. Grundsätzlich kann jede beliebige Person benannt werden.

Fondsdeckungskapital (Fondsguthaben)

Das Fondsdeckungskapital – auch als Fondsguthaben bezeichnet – eines Vertragsteils ergibt sich aus der Anzahl der auf diesen Vertragsteil entfallenden Anteilseinheiten der jeweiligen Anlagestücke. Den Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals eines Vertragsteils ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Anteilseinheiten der zu Grunde liegenden Anlagestücke des Vertragsteils mit dem tagesaktuell ermittelten Wert einer Anteilseinheit des entsprechenden Anlagestocks multipliziert wird. Der Anlagestock bildet sich aus den Anteilbeständen der einzelnen Fonds.

Das Fondsdeckungskapital des gesamten Vertrages ergibt sich aus der Summe der Fondsdeckungskapitalien über alle Vertragsteile.

Police

Die Police dokumentiert den zustande gekommenen Versicherungsvertrag und die zu Vertragsbeginn vereinbarten Leistungen.

Text- und Schriftform

Ist für eine Erklärung die Textform vorgesehen, muss diese Erklärung zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden. Ist hingegen für eine Vereinbarung die Schriftform erforderlich, benötigen wir von Ihnen ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück.

Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Ihr Flexibler VorsorgePlan Invest ist während der Ansparphase, also vor Beginn der Rentenzahlung bzw. vor dem Termin einer stattdessen gewünschten Kapitalabfindung, unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestöße) entsprechend der mit Ihnen im Rahmen Ihrer Fondsauswahl getroffenen Vereinbarung beteiligt. Ein Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen angelegt. Mit Beginn der Rentenzahlung wird der auf die einzelne Versicherung entfallende Anteil an den Anlagestößen in unserem übrigen Vermögen angelegt (vgl. Absatz 6).

Leistungen vor Ende der vereinbarten Ansparphase

(2) Die Startbeiträge bilden einen Vertragsteil, für den die mit Ihnen vereinbarte Fondsauswahl gültig ist. Ggf. später von Ihnen gewünschte Beitragserhöhungen (im Sinne von § 6) werden jeweils in einem gesonderten Vertragsteil geführt.

Vor Ende der vereinbarten Ansparphase steht Ihnen für (Teil-)Entnahmen (Auszahlungen) das in Ihrem Flexiblen VorsorgePlan Invest vorhandene Fondsguthaben gemäß den Regelungen des § 11 zur Verfügung.

(3) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, werden wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Zugang der Todesfallmeldung (vgl. § 13) den jeweiligen Euro-Wert der Ihrem Flexiblen VorsorgePlan Invest zugeordneten Fondsanteile ermitteln. Bei der Ermittlung des jeweiligen Euro-Wertes legen wir den nächsten Börsentag bzw. – bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der nächsten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft) nach Zugang der Todesfallmeldung zu Grunde.

Das zur Auszahlung kommende Fondsguthaben ergibt sich – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 Abs. 1 und 3 – aus den jeweils ermittelten Euro-Werten und den dazugehörigen Anteilseinheiten. Mit der Auszahlung erlischt die Versicherung.

Leistungen ab Ende der vereinbarten Ansparphase

(4) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir – vorbehaltlich von Absatz 6 – eine lebenslange Rente in Euro an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Diese Rente zahlen wir mindestens bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit der Rente (Rentengarantiezeit, vgl. Absatz 13), unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.

(5) **Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöße nicht voraussehen ist, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Wertpapiere der zu Grunde liegenden Anlagestöße einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (vgl. § 9) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der zu Grunde liegenden Anlagestöße höher oder niedriger ausfallen wird.**

(6) Die Höhe der Rente ist vom Wert der gesamten Anteilseinheiten (Fondsdeckungskapital) des Vertrages beim Beginn der Rentenzahlung abhängig. Bei der Ermittlung des Euro-Wertes des Fondsguthabens legen wir den letzten Börsentag bzw. – bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der letzten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft) des letzten Versicherungsmonats vor Rentenbeginn zu Grunde.

Die Rente zum Ende der vereinbarten Ansparphase berechnet sich aus dem so ermittelten Euro-Wert des Fondsguthabens je Vertragsteil – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 Abs. 1 und 3 – und dem dann jeweils gültigen Rentenfaktor.

Der Rentenfaktor ergibt sich aus den zu Rentenbeginn maßgebenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins), Ihrem Geburtsjahr sowie dem Kalenderjahr des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns und gibt die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben an. Für die Verrentung der Fondsguthaben der einzelnen Vertragsteile garantieren wir Ihnen jedoch mindestens 75 Prozent des auf Basis der zu Vertragsbeginn bzw. zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors (garantierter Mindestrentenfaktor je Vertragsteil). Dieser wird Ihnen auch in Ihrer Police bzw. dem jeweiligen Nachtrag ausgewiesen.

Der zu Vertragsbeginn ermittelte Rentenfaktor berechnet sich u. a. auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel (aktuell DAV 2004R) und eines zu Grunde gelegten Rechnungszinses (aktuell 0,50 Prozent p. a.). Die für die Ermittlung des Rentenfaktors zum Erhöhungszeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen können hiervon abweichen.

Um die langfristige Erfüllbarkeit Ihrer Rente zu sichern, können wir zum Rentenzahlungsbeginn die zu Vertragsbeginn oder zum Erhöhungszeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen – Sterbetafel und Rechnungszins – zur Ermittlung der Rente anpassen, wenn die Beibehaltung der bisherigen Rechnungsgrundlagen zu einer erheblichen Störung des bei Vertragsabschluss oder zum Erhöhungszeitpunkt bestehenden Austauschverhältnisses von Beitrag und Versicherungsleistung führen würde. Eine Anpassung kann nur erfolgen, sofern sich die Ihrem Vertrag zu Grunde gelegte Lebenserwartung zukünftig stärker als bisher von uns angenommen ändern sollte bzw. sofern von uns ein von Ihrem Vertrag abweichender Rechnungszins festgelegt wird.

Auf dieser Basis wird eine ab Rentenbeginn garantierte, konstante Rente im Sinne von Absatz 4 gezahlt. Eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen und somit auch der Rente erfolgt nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders, der die Voraussetzungen und die Angemessenheit der Änderung prüft. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen bzw. der Rente werden wir Sie vor Rentenbeginn in Textform informieren. Die Höhe des garantierten Mindestrentenfaktors je Vertragsteil bleibt hierbei unverändert. Nähere Informationen über die jeweiligen Rentenfaktoren können Sie Ihrer Police sowie den entsprechenden Nachträgen entnehmen.

Zum Rentenbeginn muss die jährliche Rente mindestens 300,- EUR betragen. Wird dieser Betrag auf Grund eines zu niedrigen Euro-Wertes des zu verrentenden Fondsguthabens nicht erreicht, wird das gesamte Fondsguthaben (als Euro-Wert oder in Form von ganzen Anteilseinheiten) einmalig erbracht. Hierzu gelten Absatz 8 und 10 entsprechend. Mit der Auszahlung bzw. Übertragung des gesamten Fondsguthabens erlischt Ihre Versicherung.

(7) An Stelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung, wenn Sie diesen Termin erleben und uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens bis zum 15. des Monats vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist. In diesem Fall zahlen wir das während der Ansparphase bis dahin gebildete Fondsguthaben (vgl. Absatz 8 bis 10) aus. Durch die Kapitalabfindung erlischt Ihre Versicherung.

Ihr Kapitalwahlrecht können Sie auch nur für einen Teil Ihres Vertrages in Anspruch nehmen, sofern die in Absatz 6 festgelegte monatliche Mindestrente nicht unterschritten wird.

(8) Die Kapitalabfindung erbringen wir als Geldleistung bzw. auf Ihren Wunsch in Wertpapieren der zu Grunde liegenden Anlagestöße. Bei ei-

ner Kapitalabfindung in Wertpapieren können lediglich ganze Anteileinheiten übertragen werden. Der Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals Ihres Vertrages verringert sich vor der Bemessung der Anzahl der zu übertragenden Wertpapiere um die gemäß § 12 Abs. 1 zu entnehmenden Kosten sowie ggf. noch um die uns von Ihrer Depotbank für die Übertragung in Rechnung gestellten Gebühren. Über ganze Anteileinheiten hinausgehende Bruchteile bzw. einen Fondsdeckungskapitalwert bis zur Höhe von 500,- EUR erbringen wir als Geldleistung. Bei einer Kapitalabfindung in Form einer Geldleistung zahlen wir den Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 Abs. 1 und 3 – aus.

(9) Zur Ausübung des Wahlrechts werden wir Sie spätestens sechs Wochen vor dem Ende der vereinbarten Ansparphase auffordern. Wünschen Sie die Leistung in Form von Wertpapieren, muss uns eine entsprechende Mitteilung spätestens bis zum 15. des letzten Monats der Ansparphase zugegangen sein. Andernfalls zahlen wir die Kapitalabfindung als Geldleistung aus.

(10) Endet Ihre Versicherung durch Verlangen der Kapitalabfindung oder Kündigung, legen wir der Ermittlung des Euro-Wertes des Fondsdeckungskapitals den letzten Börsentag bzw. – bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der letzten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft) des letzten Versicherungsmonats zu Grunde.

(11) Wenn Sie von uns Geldleistungen (vgl. Absatz 8 und 10) erhalten, wird der für die Ermittlung zu Grunde liegende Wert der Anteile bestimmt, sobald die Veräußerung der entsprechenden Anteile aus unserem Anlagestock erfolgt ist.

Ist der Verkauf von Anteilen beispielsweise auf Grund einer Fondssperrung nicht möglich, behalten wir uns vor, den Fondsdeckungskapitalwert erst dann zu ermitteln, nachdem wir die entsprechenden Anteileinheiten der zu Grunde liegenden Anlagestöcke veräußert haben. Über eine Fondssperrung werden wir Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) informieren. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Fondsdeckungskapitalwerts in Absatz 10 keine Anwendung.

Flexibler Abrufzeitraum

(12) Das Ende der vereinbarten Ansparphase kann einheitlich für alle Vertragsteile ab der Vollendung des 62. Lebensjahres flexibel gestaltet werden.

a) Vorgezogener Rentenbeginn

Dabei können Sie verlangen, dass die Ansparphase Ihrer Versicherung verkürzt und somit der Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente) unter Herabsetzung der Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben vorverlegt wird. Der Antrag auf Vorverlegung muss uns spätestens bis zum 15. des Vormonats des von Ihnen gewünschten Rentenbeginns zugegangen sein. Für die Ermittlung der herabgesetzten Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben gilt Absatz 6 entsprechend. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer Rentenfaktoren bei einem vorgezogenen Rentenbeginn innerhalb des Abrufzeitraums können Sie Ihrer Police bzw. ggf. den entsprechenden Nachträgen entnehmen.

b) Aufgeschobener Rentenbeginn

Unabhängig davon, ob Ihre Versicherung in beitragsfreier oder -pflichtiger Form besteht, können Sie einmalig das ursprünglich vereinbarte Ende der Ansparphase bis zum Alter von 85 Jahren aufschieben. Durch den Aufschub des Rentenbeginns verlängert sich der Zeitraum für einen möglichen vorgezogenen Rentenbeginn entsprechend um die neu hinzukommende Aufschubdauer.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen sind die laufenden Beiträge entsprechend bis zum neu festgelegten Rentenbeginn weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, dass die Versicherung gemäß § 10 beitragsfrei gestellt wird.

Der Antrag auf Aufschub des Rentenbeginns muss uns spätestens bis zum 15. des Monats vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen sein.

Die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben wird für die neu hinzukommende Aufschubdauer entsprechend angepasst. Für die Ermittlung der angepassten Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben gilt Absatz 6 entsprechend.

Nähere Informationen zur Höhe Ihrer Rentenfaktoren bei einem aufgeschobenen Rentenbeginn können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen.

Rentengarantiezeit

(13) Sterben Sie nach Zahlungsbeginn der Rente und vor Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die vereinbarte Rente bis zum Ablauf dieser Zeit. Alternativ kann der Anspruchsberechtigte die Abfindung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten beantragen.

Die Höhe der Abfindung entspricht dem für die Rentengarantiezeit zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehenden garantierten Deckungskapital. Dieses sollte zur Finanzierung der Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt Ihres Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an Sie noch fällig geworden wären, dienen.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch den Aufschub des vereinbarten Endes der Ansparphase (vgl. Absatz 12 b)) verkürzen. Nähere Informationen zu einer ggf. angepassten Rentengarantiezeit bei einem aufgeschobenen Rentenbeginn können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1).

Darüber hinaus erhalten Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei Ihrer Versicherung jedoch nur nach Beginn der Rentenzahlung. Innerhalb der Ansparphase erfolgt keine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). In der Ansparphase werden die Überschüsse quartärllich bzw. während des Rentenbezugs – auch die Bewertungsreserven – jährlich im Rahmen unserer Quartals- bzw. Jahresabschlussarbeiten festgestellt. Die Quartalsabschlüsse bzw. der Jahresabschluss werden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und der Jahresabschluss ist zudem unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich im Anhang des Geschäftsberichts bzw. in einer gesonderten Anlage. Die innerhalb der Ansparphase quartärllich festgelegten Überschüsse (Sofortrabatte) können Sie der entsprechenden Übersicht in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschussquellen

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Erträgen der Kapitalanlagen,
- dem Risikoergebnis und
- dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit entsprechend der Regelung des Abs. 1 b) an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

– Erträge der Kapitalanlagen

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

– Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

– Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

b) Bei Ihrem Flexiblen VorsorgePlan Invest entstehen nicht in jeder Vertragsphase Überschüsse aus allen vorstehend beschriebenen Überschussquellen.

Vor Rentenbeginn (innerhalb der Ansparphase) entstehen Überschüsse insbesondere dann, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als bei der Tarifikalkulation angenommen (Übriges Ergebnis).

Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens. Auch können ab diesem Zeitpunkt weitere Überschüsse aus dem Risikoergebnis sowie dem Übrigen Ergebnis anfallen.

c) Überschusszuführung

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

d) Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und

dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet und Ihrer Versicherung innerhalb des Rentenbezugs gemäß den in Absatz 2 e) beschriebenen Grundsätzen zugeteilt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko – in diesem Fall das Langlebkeitsrisiko – zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Dies hat zur Folge, dass einer Bestandsgruppe, die nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen hat, auch keine Überschüsse zugewiesen werden.

Ihre Versicherung gehört innerhalb der Ansparphase zur Bestandsgruppe 131, ab Rentenbeginn zur Bestandsgruppe 113 und erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird für die Ansparphase quartärllich und für den Rentenbezug jährlich vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt.

Die Überschussanteilsätze für die Ansparphase können Sie jeder Zeit Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen. Zudem veröffentlichen wir die Überschussanteilsätze in unserem jährlichen Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können bzw. in einer gesonderten Anlage, die Sie jederzeit in unserem Internetauftritt einsehen oder bei uns anfordern können.

Vor Rentenbeginn

b) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an der Sie unmittelbar beteiligt sind.

Vor Rentenbeginn erfolgt die Überschussbeteiligung in Form eines Sofortrabatts auf den von der Fondsgesellschaft festgelegten Ausgabeaufschlag. Der Sofortrabatt hängt in seiner Höhe von der Entwicklung der Kosten sowie von den Kapitalerträgen ab. Durch die direkte Verrechnung des jeweils gewährten Sofortrabatts werden bei Ermittlung der Ihrem Vertrag zuzuordnenden Anteilseinheiten für Sie nur die entsprechend reduzierten Ausgabeaufschläge angerechnet.

Der von einer Fondsgesellschaft festgelegte Ausgabeaufschlag für einen Fonds kann von dieser geändert werden. Daher können wir Ihnen die im Produktinformationsblatt genannten Beträge nicht für die gesamte Dauer Ihres Vertrages garantieren. Die jeweils aktuell für die einzelnen Fonds gültigen Ausgabeaufschläge können Sie der entsprechenden Übersicht in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen.

Zum Rentenbeginn

c) Das Überschussystem Ihrer Versicherung im Rentenbezug können Sie bis drei Monate vor dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn wechseln. Folgende Systeme stehen Ihnen zur Auswahl:

- jährliche Rentensteigerung (dynamische Rente) oder
- Zusatzrente (flexible Rente).

Sofern Sie keinen Wechsel des Überschussystems beantragen, erhalten Sie eine dynamische Rente.

Nach Rentenbeginn

d) **Innerhalb der Rentenbezugsphase ist eine Anpassung der für Ihren Vertrag maßgebenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rech-**

nungszins) nur für zukünftige – noch nicht zugeteilte – Überschusszuführungen bzw. Bewertungsreservenbeteiligungen möglich.

e) Nach Rentenbeginn wird jeweils bei Erleben des Versicherungsjahrestages eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zu diesem Zeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergibt. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht.

Die aus diesem Teilbetrag (im Sinne von Satz 1) jährlich Ihrer Versicherung gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte zuzuteilende Bewertungsreservenbeteiligung – die zur Bildung einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz 2 h)) verwendet wird – berechnet sich wie folgt:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihrer Versicherung gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, ermitteln wir den Betrag, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien und Überschussguthaben Ihrer Versicherung an den bisherigen – seit Rentenbeginn verstrichenen – jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht.

Da die Beteiligung Ihrer Versicherung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug jährlich erfolgt, werden zum einen die jeweiligen Summen der Deckungskapitalien und Überschussguthaben um die Anteile, die auf die bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlten Renten entfallen, vermindert und zum anderen wird Ihrer Versicherung zu jedem Versicherungsjahrestag ein anteiliger Betrag – der dem Verhältnis der zwischen den beiden letzten Bilanzstichtagen gezahlten garantierten Renten und dem Deckungskapital inkl. Überschussguthaben zum letzten Bilanzstichtag entspricht – zugeteilt.

Sterben Sie innerhalb der Rentengarantiezeit und wünscht der Anspruchsberechtigte die einmalige Auszahlung des für die Rentengarantiezeit zur Verfügung stehenden Deckungskapitals, wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, deren Höhe zum Zeitpunkt Ihres Todes ermittelt wird. Dabei wird nicht die Hälfte des anteiligen Betrags – wie vorangehend beschrieben – sondern gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG die Hälfte des vollen Betrags entsprechend angerechnet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

f) **Jährliche Rentensteigerung (im Rahmen der dynamischen Rente)**

Ihre Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres – erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres – laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet. **Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.**

g) **Zusatzrente (im Rahmen der flexiblen Rente)**

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die versicherte Rente um eine Zusatzrente. **Die Höhe dieser Zusatzrente ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussbeteiligung und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Die zukünftigen – aber noch nicht zugeteilten – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteilsätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenbezugszeit gleich bleibende Rente aus diesen**

Überschussanteilen ergibt. Diese Zusatzrente bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteilsätze nicht ändern. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Zusatzrente reduziert werden. Bereits erfolgte Erhöhungen der versicherten Rente bleiben erhalten.

h) **Zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Zu jedem Versicherungsjahrestag – erstmals nach Ablauf des ersten Rentenbezugsjahres – kann eine zusätzliche, dauerhafte Erhöhung der Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen. **Die Höhe der jährlich neu hinzukommenden zusätzlichen Rente ergibt sich aus der jeweiligen Beteiligung an den Bewertungsreserven und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls zu einem Versicherungsjahrestag nur eine geringere oder keine Beteiligung aus den Bewertungsreserven vorhanden ist, kann die zusätzliche Rente in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentenerhöhungen bleiben erhalten.**

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der Kosten. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos ist von Bedeutung. Nach Rentenbeginn treten die Erträge aus den sonstigen Kapitalanlagen hinzu. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Police angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5).

Beitragszahlung und Erhöhungen

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Für Ihre Versicherung sind laufende Beiträge für jede Zahlungsperiode zu entrichten. Zahlungsperiode ist entsprechend der von Ihnen ausgewählten Zahlweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein Halbjahr oder ein Jahr.

(2) Der erste Beitrag ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten – in der Police angegebenen – Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig. Die Beiträge sind bis zum Ende der Ansparphase, längstens jedoch bis zu Ihrem Tod, zu entrichten.

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto mittels eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschrifteinzugs zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Police auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der von uns gesetzten Zahlungsfrist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie im Rahmen der Fristsetzung ausdrücklich hinweisen.

Ihre Versicherung wird dann bis zur Wiederaufnahme der Beitragszahlung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt.

§ 6 Wie können Sie bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Sie können den vereinbarten Beitrag zur nächsten Beitragsfälligkeit erhöhen, sofern uns Ihr Erhöhungswunsch bis zum 15. des entsprechenden Vormonats zugegangen ist und Ihr bisheriger Beitrag über alle Vertragsteile die Höhe von 30.000,- EUR jährlich noch nicht erreicht hat. Die Beantragung der Beitragserhöhung kann nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet erfolgen. Auf ein volles Vertragsjahr berechnet muss jede Erhöhung mindestens 300,- EUR betragen und der nach Erhöhung vereinbarte Beitrag über alle Vertragsteile darf die Höhe von 30.000,- EUR jährlich nicht übersteigen. Bei einer späteren Beantragung wird die Beitragserhöhung zum übernächsten Beitragsfälligkeitstermin berücksichtigt.

(2) Durch Beitragserhöhungen erhöht sich der Betrag, mit dem wir Fondsanteile erwerben. Für den Erwerb der zusätzlichen Fondsanteile ist die bis zu diesem Zeitpunkt in Ihrem Vertrag vereinbarte Fondsaufteilung maßgebend. Einzelheiten darüber, wie Ihre Beitragserhöhung den Anlagestöcken zugeführt wird, sind in § 7 geregelt.

(3) Nähere Informationen zu dem aus Ihrer Beitragserhöhung entstehenden Vertragsteil können Sie dem jeweiligen Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen. Die Regelungen zur Verrentung des aus diesem Vertragsteil resultierenden Fondsguthabens können Sie § 1 Abs. 6 entnehmen.

§ 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Ihren Beitrag (Startbeitrag bzw. Erhöhungsbeitrag) führen wir entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung den Anlagestöcken (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen ihn – unter Berücksichtigung der jeweils erhobenen Ausgabeaufschläge bzw. der bei Indexfonds (ETFs) anfallenden Transaktionsgebühren – in Anteilseinheiten um. Dabei muss der Anlagebetrag pro von Ihnen gewünschten Fonds auf ein volles Vertragsjahr berechnet mindestens 300,- EUR betragen.

(2) Der Wert einer Anteilseinheit pro Anlagestock richtet sich nach der Wertentwicklung des entsprechenden Anlagestocks. Der Wert einer Anteilseinheit wird dadurch ermittelt, dass der Euro-Gesamtwert des Anlagestocks am ersten Börsentag bzw. – bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – am Tag der ersten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft) eines Beitragszahlungsmonats durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten des Anlagestocks geteilt wird.

(3) Bei der Anlage Ihres Beitrags (Startbeitrag bzw. Erhöhungsbeitrag) wird der jeweilige Anteilwert – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3 – zu Grunde gelegt, der sich gemäß der in Absatz 2 beschriebenen Wertermittlung für den Monat der entsprechenden Beitragsfälligkeit ergibt. Auf den so ermittelten Anteilwert haben wir keinen Einfluss. Zudem kann beispielsweise eine kurzfristige Fondssperrung zu einer Verschiebung des Ausführungszeitpunktes der Anlage Ihres Beitrags führen. In diesem Fall werden wir Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) informieren.

(4) Die Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen eines Fonds werden zeitnah den jeweiligen Anlagestöcken gutgeschrieben und erhöhen bei thesaurierenden Fonds den Wert der Anteilseinheiten bzw. ergeben bei ausschüttenden Fonds zusätzliche Anteilseinheiten.

Fondsauswahl

§ 8 Wann können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteilseinheiten umschichten lassen?

Beitragssplitting (Switch)

(1) Sie können die Aufteilung Ihrer zukünftigen Anlagebeträge zur nächsten Beitragsfälligkeit in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet ändern (Beitragssplitting), sofern uns Ihr Änderungswunsch bis zum 15. des entsprechenden Vormonats zugegangen ist. Die Aufteilung erfolgt nach Ihrer Wahl und in Euro-Beträgen unter Beachtung der Mindestanlage je Fonds. Auf ein volles Vertragsjahr berechnet beträgt diese mindestens 300,- EUR, was beispielsweise bei einer monatlichen Zahlweise einer Mindestanlage in Höhe von 25,- EUR je Fonds entspricht. Bei einer späteren Beauftragung wird die geänderte Beitragsaufteilung zum übernächsten Beitragsfälligkeitstermin berücksichtigt. Für die auf der geänderten Beitragsaufteilung basierenden Anlage gelten die Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die von Ihnen jeweils gewählten Euro-Beträge werden anteilig gemäß der für das jeweilige Vertragsteil vereinbarten Beitragshöhe auf alle Vertragsteile aufgeteilt.

Fondswechsel (Shift)

(2) Zudem haben Sie in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet jeder Zeit die Möglichkeit, die Umschichtung der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten in andere Fonds zu beauftragen (Fondswechsel bzw. Shift), wobei der Umschichtungsbetrag mindestens 25,- EUR betragen muss. Der Wert der ganz oder teilweise umzuschichtenden Anteilseinheiten eines Fonds wird hierbei in Anteilseinheiten des neu gewählten Fonds – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3 – angelegt.

Der voraussichtliche zeitliche Ablauf der Ausführung Ihres Auftrags wird Ihnen – vor der Absendung Ihres Umschichtungswunsches – entsprechend angezeigt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der für die Umschichtung relevante Wert der Anteile werden bestimmt, sobald die Veräußerung bzw. der Erwerb der entsprechenden Anteile aus bzw. für unseren Anlagestock erfolgt ist. Können wir Ihren Auftrag beispielsweise auf Grund einer Fondssperrung nicht ausführen, werden wir Sie hierüber unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) informieren.

(3) Die umzuschichtenden Anteilseinheiten eines Fonds werden wie folgt aus dem Fondsdeckungskapital über die entsprechenden Vertragsteile entnommen: Für die Umschichtung wird der durch die Startbeiträge bzw. eine Beitragserhöhung zuletzt vereinbarte Vertragsteil – in dem der umzuschichtende Fonds enthalten ist – herangezogen. Übersteigt die Anzahl der umzuschichtenden Anteilseinheiten die in diesem Vertragsteil – für den betreffenden Fonds – vorhandenen Anteilseinheiten, wird der davor vereinbarte Vertragsteil – in dem der umzuschichtende Fonds enthalten ist – herangezogen. Dies geschieht so lange, bis die Anzahl der umzuschichtenden Anteilseinheiten erreicht ist.

Sonstiges

(4) Bei der Ausübung Ihres Rechts auf Beitragssplitting bzw. Fondswechsel stehen Ihnen alle zu diesem Zeitpunkt von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Verfügung.

(5) Die Beauftragung eines Beitragssplittings bzw. Fondswechsels kann nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet erfolgen.

§ 9 Was geschieht, wenn Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen?

(1) **Das bei Abschluss Ihres Vertrages zur Verfügung stehende Fondsangebot kann während der gesamten Ansparphase Änderungen und Erweiterungen unterliegen.** Die jeweils aktuelle Liste der zu Ihrem Vertrag abschließbaren Fonds können Sie Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen.

(2) Sollte ein Ihrem Vertrag zu Grunde liegender Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere weil er uns nicht mehr wie bisher – z. B. auf Grund Beschränkung, Aussetzung, endgültiger Einstellung oder Auflösung – von der Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellt wird, können wir stattdessen einen Ersatzfonds aus dem jeweils aktuellen Fondsangebot zu Ihrem Vertrag zu Grunde legen, der nach unserer Einschätzung dem von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entspricht. Das gilt im Rahmen der notwendigen Umschichtung sowohl für den Verkauf der Anteileinheiten des nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb der Anteileinheiten des neu hinzukommenden Fonds.

Über Änderungen werden wir Sie vorab in Textform informieren. Dabei räumen wir Ihnen eine angemessene Frist ein, innerhalb derer Sie die Möglichkeit haben, die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten ganz oder teilweise auch in andere Fonds aus dem Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden jeweils aktuellen Fondsangebot umschichten zu lassen und die Aufteilung der Anlagebeträge neu festzulegen.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir – bei einem beitragspflichtigen Vertrag – Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben dann innerhalb der in unserer Information gesetzten Frist das Recht, ein Beitragssplittling und einen Fondswechsel nach § 8 kostenlos durchzuführen.

(3) Sollten aus der Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese – bei einem beitragspflichtigen Vertrag – gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Beiträge in die zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen. Bei einem beitragsfrei gestellten Vertrag werden die durch die Kapitalanlagegesellschaft erbrachten Zahlungen gemäß der zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung des Fondsdeckungskapitals in die zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds angelegt.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen bzw. die vereinbarte Beitragshöhe reduzieren?

(1) Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Wenn Sie die laufenden Beiträge nicht weiterbezahlen wollen, können Sie Ihre Versicherung (alle Vertragsteile) vor Beginn der Auszahlungsphase zur nächsten Beitragsfälligkeit in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beitragsfrei stellen. Dieser Wunsch muss uns bis zum 15. des entsprechenden Vormonats zugegangen sein. Bei einer späteren Beauftragung wird die Beitragsfreistellung zum übernächsten Beitragsfälligkeitstermin berücksichtigt.

Die Beauftragung der Änderung kann nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet erfolgen.

(2) Reduzierung der Beitragshöhe

An Stelle einer Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages nach Absatz 1 können Sie vor Beginn der Auszahlungsphase unter Beachtung der Regelungen des Absatz 1 zur nächsten Beitragsfälligkeit verlangen, dass Ihre Versicherung teilweise (im Sinne einer Reduzierung der Beitragshöhe) von der Beitragszahlungspflicht befreit wird. Hierbei wird der durch die Startbeiträge bzw. eine Beitragserhöhung zuletzt vereinbarte Vertragsteil herangezogen und der in diesem bisher vereinbarte Beitrag entsprechend reduziert. Übersteigt der zu reduzierende Betrag den bisher vereinbarten Beitrag in diesem Vertragsteil, wird der davor vereinbarte Vertragsteil herangezogen. Dies geschieht so lange, bis der von Ihnen gewünschte Reduzierungsbetrag erreicht ist.

(3) Eine Fortführung Ihrer Versicherung unter teilweiser Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist nur möglich, wenn der reduzierte Beitrag den Mindestbetrag von 300,- EUR jährlich nicht unterschreitet. Andernfalls wird Ihr Vertrag – sofern möglich – beitragsfrei gestellt.

(4) Eine Fortführung der Versicherung unter vollständiger Befreiung von der Beitragspflicht ist allerdings nur möglich, wenn das vorhandene gesamte Fondsguthaben einen Betrag von 500,- EUR nicht unterschreitet. Andernfalls erlischt Ihre Versicherung und Sie erhalten das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandene gesamte Fondsguthaben (vgl. § 11 Abs. 8 bis 10) ausgezahlt.

(5) Die Beitragsfreistellung bzw. Reduzierung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. So erreicht der für die Bildung einer beitragsfreien Anwartschaft auf eine Rente zur Verfügung stehende Betrag – insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung der zu Grunde liegenden Anlagestöcke – nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Die Höhe der Rentenfaktoren je 10.000,- EUR Fondsguthaben bleibt durch die Beitragsfreistellung bzw. -reduzierung unverändert. Nähere Informationen zum danach vorhandenen Fondsguthaben können Sie Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen.

Wiederinkraftsetzung bzw. Beitragsanpassung

(6) Ihre Versicherung bzw. die entsprechenden Vertragsteile können Sie vor Beginn der Auszahlungsphase unter Beachtung der Regelungen des Absatz 1 zur nächsten Beitragsfälligkeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Dies kann nur unter Beachtung eines Mindestbetrags von 300,- EUR jährlich sowie des maximalen jährlichen Beitrags in Höhe von 30.000,- EUR (jeweils über alle Vertragsteile) erfolgen. Eine Fortführung Ihrer reduzierten Versicherung mit einem erhöhten Beitrag ist unter Beachtung von § 6 Abs. 1 und 2 möglich. **Bitte beachten Sie jedoch die bzgl. der steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages geltenden Restriktionen.**

(7) Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bzw. -reduzierung sind bei einer Wiederinkraftsetzung bzw. Beitragsanpassung bis zur ursprünglich jeweils vereinbarten Beitragshöhe die für den entsprechenden Vertragsteil garantierten Mindestrentenfaktoren (vgl. § 1 Abs. 6) weiterhin maßgebend. Für den die ursprünglich vereinbarte Beitragshöhe übersteigenden Teil des Beitrags gilt § 6 entsprechend.

(8) Bei einer Wiederinkraftsetzung bzw. Beitragsanpassung nach dem Dreijahreszeitraum gilt für die gesamte Beitragserhöhung – auch für den die ursprünglich vereinbarte Beitragshöhe nicht übersteigenden Teil – § 6 entsprechend.

§ 11 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen bzw. Teilentnahmen vornehmen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn bis zum 15. eines Monats zum jeweils nächsten Monatsersten ganz kündigen oder jeder Zeit Teilentnahmen vornehmen.

Auszahlungsoption (Teilentnahme)

(2) Bei der Teilentnahme können Sie sich einen Euro-Wert aus dem Fondsguthaben des gesamten Vertrages auszahlen lassen. Der gewünschte Entnahmebetrag wird dabei auf Basis der aktuell gültigen Kurse in Anteileinheiten der vorhandenen Fonds umgerechnet und wie folgt aus den Fondsdeckungskapitalien der einzelnen Vertragsteile entnommen: Für die Entnahme wird der durch die Startbeiträge bzw. eine Beitragserhöhung zuletzt vereinbarte Vertragsteil herangezogen, wobei die Entnahme anteilig aus den in diesem Vertragsteil vorhandenen Fonds erfolgt. Übersteigt die Anzahl der zu entnehmenden Anteileinheiten das in diesem Vertragsteil vorhandene Fondsdeckungskapital, wird der davor vereinbarte Vertragsteil herangezogen. Dies geschieht so lange, bis der von Ihnen gewünschte Entnahmebetrag in Anteileinheiten erreicht ist. Die Kurse bei Ausführung Ihres Auftrags können jedoch von den aktuell gültigen Kursen abweichen. Aus diesem Grund kann der tatsächliche Entnahmebetrag von dem von Ihnen angegebenen Betrag abweichen.

(3) Alternativ können Sie sich einen Euro-Wert aus einem Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Fonds auszahlen lassen. Der Entnahmebetrag wird dabei auf Basis des aktuell gültigen Kurses in Anteilseinheiten des entsprechenden Fonds umgerechnet und wie folgt aus dem Fondsdeckungskapital des gewünschten Fonds über die entsprechenden Vertragsteile entnommen: Für die Entnahme wird der durch die Startbeiträge bzw. eine Beitragserhöhung zuletzt vereinbarte Vertragsteil – in dem der gewünschte Fonds enthalten ist – herangezogen. Übersteigt die Anzahl der zu entnehmenden Anteilseinheiten das in diesem Vertragsteil – für den betreffenden Fonds – vorhandene Fondsdeckungskapital, wird der davor vereinbarte Vertragsteil – in dem der gewünschte Fonds enthalten ist – herangezogen. Dies geschieht so lange, bis der von Ihnen gewünschte Entnahmebetrag in Anteilseinheiten erreicht ist. Der Kurs bei Ausführung Ihres Auftrags kann jedoch von dem aktuell gültigen Kurs abweichen. Aus diesem Grund kann der tatsächliche Entnahmebetrag von dem von Ihnen angegebenen Betrag abweichen.

(4) Teilentnahmen können von Ihnen nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beauftragt werden. Dabei bekommen Sie – vor der Absendung Ihres Entnahmewunsches – den voraussichtlichen Zeitpunkt (bei Absatz 2) bzw. den zeitlichen Ablauf (bei Absatz 3) der Ausführung Ihres Auftrags angezeigt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der für die Teilentnahme relevante Wert der Anteile werden bestimmt, sobald die Veräußerung der entsprechenden Anteile aus unserem Anlagestock erfolgt ist. Können wir Ihren Auftrag beispielsweise auf Grund einer Fondssperre nicht ausführen, werden wir Sie hierüber unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) informieren.

(5) Eine Teilentnahme ist ab einem Betrag von mindestens 10,- EUR möglich. Bei Teilentnahmen gemäß Absatz 2 und 3 werden nur die Fonds anteilig berücksichtigt bzw. können nur Fonds ausgewählt werden, deren Fondsanteile frei verfügbar sind.

In dem tatsächlich zur Auszahlung kommenden Betrag sind ggf. gemäß § 12 Abs. 3 anfallende Kosten sowie – auf ggf. enthaltene Wertsteigerungen – anfallende Steuern berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht.

(6) Das nach Auszahlung verbleibende Fondsguthaben (über alle Vertragsteile) darf jedoch bei einem beitragsfrei gestellten Vertrag den Betrag von 500,- EUR nicht unterschreiten. In diesem Fall erlischt – im Sinne einer Kündigung – der Vertrag und wir zahlen Ihnen das zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene Fondsguthaben (vgl. Absatz 8 bis 10) aus.

(7) Die Rentenfaktoren bzw. Rechnungsgrundlagen ändern sich durch ggf. erfolgte Teilentnahmen nicht.

Kündigung des gesamten Vertrages

(8) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG – soweit vorhanden – den Rückkaufswert erstatten. Dieser entspricht dem Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals (vgl. § 1 Abs. 10 und 11) abzüglich der gemäß § 12 Abs. 1 und 3 anfallenden Kosten – und nicht z. B. der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge – zum maßgeblichen Kündigungszeitpunkt (vgl. Absatz 1).

(9) Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. So erreicht der Rückkaufswert – insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung der zu Grunde liegenden Anlagestöße – nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie Ihrer Vertragsverwaltung im Internet sowie den jährlich erfolgenden Wertmitteilungen entnehmen.

(10) Den Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 10 und 11 gelten entsprechend.

Auszahlungsmodalitäten

(11) Auszahlungen (Kündigung des gesamten Vertrages bzw. Teilentnahmen) können von Ihnen in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beauftragt werden und erfolgen gemäß Ihrer Wahl auf das mit Ihnen

vereinbarte Referenzkonto oder auf andere von CosmosDirekt für Sie vorgesehene Produkte. Das Referenzkonto muss ein Girokonto sein, das bei einem Kreditinstitut des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums geführt wird und auf Ihren Namen lautet.

Beitragsrückzahlung

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kosten

§ 12 Wie verteilen wir die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?

(1) Zur Deckung der für Ihren Vertrag anfallenden Aufwände (u. a. für die Vertragsführung) berechnen wir bis zum Ende der Ansparphase Verwaltungskosten in Euro, die wir jährlich nachschüssig dem Fondsdeckungskapital entnehmen. Aufgrund der nachschüssigen Entnahme wird bei Tod, Kündigung oder im Erlebensfall der fällige bzw. zu verrechnende Betrag noch um anteilige Verwaltungskosten gekürzt.

Bei beitragsfrei gestellten Verträgen kann die Entnahme der Verwaltungskosten – bei ungünstiger Entwicklung der Werte der zu Grunde liegenden Anlagestöße – dazu führen, dass das Fondsdeckungskapital eines Vertragsteils bzw. des gesamten Vertrages vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. Der Versicherungsschutz aus dem jeweiligen Vertragsteil bzw. aus dem gesamten Vertrag erlischt damit. Wir werden Sie jedoch rechtzeitig auf ein Erlöschen Ihres gesamten Vertrages hinweisen.

(2) Zudem werden bei jedem Fondskauf (auch bei Umschichtung) die von der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft festgesetzten Ausgabeaufschläge jeweils in Prozent des Anteilwertes der entsprechenden Fonds erhoben. Durch die direkte Verrechnung der im Rahmen der Überschussbeteiligung gewährten Sofortrabatte (vgl. § 2 Abs. 2 b)) werden bei Ermittlung der Ihrem Vertrag zuzuordnenden Anteilseinheiten für Sie jedoch nur die entsprechend reduzierten Ausgabeaufschläge angerechnet.

(3) Die bei Indexfonds (ETF's) anfallenden Transaktionsgebühren berechnen sich in Prozent des jeweiligen Transaktionsvolumens und fallen bei jedem Kauf bzw. Verkauf an.

(4) Nähere Informationen zur Höhe der bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten finden Sie unter Punkt 3 im Produktinformationsblatt bzw. die jeweils aktuell für die einzelnen Fonds gültigen Ausgabeaufschläge können Sie der entsprechenden Übersicht in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen.

Pflichten und Leistungsempfänger

§ 13 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht (bei bzw. ab Beendigung der vereinbarten Ansparphase oder bei Ihrem Tod (vgl. § 1)), können wir verlangen, dass uns die Police und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Als Nachweis ist uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort einzureichen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt die empfangsberechtigte Person auch die damit verbundene Gefahr.

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Viele Vertragsanpassungen können Sie nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beantragen bzw. beauftragen. Darauf – sowie auf die sonst zu beachtenden Formvorschriften – werden Sie in den entsprechenden Paragraphen explizit hingewiesen.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns in Textform unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend. Jedoch muss uns Ihre Namensänderung durch geeignete Nachweise angezeigt werden.

(4) Zur Änderung Ihres Referenzkontos ist Ihre persönliche Identifikation mittels Identitätsprüfung (wie etwa PostIdent-Verfahren) erforderlich. Dies gilt ebenfalls bei der Übertragung von Wertpapieren gemäß § 1 Abs. 8 und 9 für die Angabe des Depots.

(5) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, in Textform eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter), erbringen wir die Leistung an Sie oder an Ihre Erben.

Widerrufliche Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese erwirbt das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit widerrufen.

Anzeige

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform angezeigt worden sind.

Abtretung, Verpfändung und unwiderrufliche Bezugsberechtigung

(4) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte (wie z. B. die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts), mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 2.

Sonstige Regelungen

§ 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Sie können sich über den Verlauf Ihres Fondsguthabens jederzeit in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet informieren. Zusätzlich stellen wir Ihnen während der Vertragslaufzeit mindestens einmal jährlich eine Übersicht zum Stand Ihres Flexiblen VorsorgePlan Invest zur Verfügung.

(2) Über die jeweils aktuellen Anlagegrundsätze bzw. die Art der Vermögenswerte des (der) Ihrem Flexiblen VorsorgePlan Invest zu Grunde liegenden Fonds können Sie sich während der gesamten Vertragslaufzeit in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet informieren.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht.

(2) Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Geschäftssitz haben.

(3) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 19 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.